

Abgabevertrag

Besitzer:

Tierschutzverein „ Sankt Horkano Umkreis Niesky “ e. V.
Kirchsteg 15
02923 Horka
Tel.: 035892-5419
0173-1849758

Übernehmer:

Herr / Frau: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

schließen den nachfolgenden Abgabevertrag.

Vertragsgegenstand:

Der oben genannte Tierschutzverein ist Besitzer und Eigentümer des Tieres:

Art: _____
Rasse: _____ Geschlecht: _____
Farbe: _____
Bes. Kennzeichen: _____
Name: _____ Alter: _____

**Das Eigentum an diesem Tier wird auf den Übernehmer übertragen.
Die Paragraphen 1-7 des Vertrages (umseitig) werden mit der Unterschrift anerkannt.
Der Übernehmer hat eine Ausfertigung des Vertrages erhalten.**

Die Übertragungsgebühr beträgt: €

Horka, den

(i. A. des Tierschutzvereines)

(Übernehmer)

§ 1 Rückübertragung des Eigentums bei Fundtieren

Sollte ein Dritter das Eigentum an dem übertragenen Tier innerhalb von 6 Monaten nach Fund des Tieres nachweisen (nach BGB), so wird dieser Vertrag unwirksam und das erworbene Tier muss an seinen Besitzer zurückgegeben werden. Der Übernehmer hält den Tierschutzverein von allen Ansprüchen des Dritten frei.

§ 2 Auflagen an den neuen Eigentümer

- a.) Das Tier ist artgerecht nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 25.5.1998, und Hunde nach der Hundehaltungsverordnung vom 2.5.2001 zu halten, sowie regelmäßig zu impfen. Im Bedarfsfall ist eine veterinärmedizinische Versorgung sicher zu stellen. Das erworbene Tier darf nicht zu Versuchszwecken, egal welcher Art und zur Zucht verwendet werden. Hunde dürfen nicht an der Kette und permanent im Zwinger gehalten werden, auch wenn es die Hundehaltungsverordnung erlaubt.
- b.) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Tieres an Dritte ist untersagt.
- c.) Eine Einschläferung des übernommenen Tieres darf nur durch einen Tierarzt erfolgen, wenn dem Tier dadurch weitere Schmerzen und Leiden bei unheilbarer Erkrankung oder nicht heilbaren Verletzungen erspart werden. Hiervon ist der Tierschutzverein zu informieren.
- d.) Falls das Tier getötet werden muss, entläuft oder anderweitig abhanden kommt, so ist der obige Tierschutzverein sofort zu informieren. Weiterhin verpflichtet sich der Übernehmer, eine Adressenänderung unverzüglich bekannt zu geben.
- e.) Die Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen wird von Mitarbeitern des Tierschutzvereines ohne Vorankündigung kontrolliert. Auf Verlangen ist den Mitarbeitern das Tier vorzuzeigen und eine Besichtigung der Räume, bzw. Anlagen zu gestatten, in welchen das Tier gehalten wird.

§ 3 Nichteinhaltung der Auflagen

Bei Verstoß gegen eine der oben genannten Auflagen kann der Tierschutzverein die Rückübertragung des Eigentums an dem Tier und die sofortige Herausgabe des Tieres ohne finanzielle Entschädigung verlangen.

Bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vom 25.5.1998 oder der Hundehaltungsverordnung vom 2.5.2001 erfolgt eine sofortige Anzeige beim Amtsveterinär. Die finanziellen Auslagen für die benötigte veterinärmedizinische Betreuung des Tieres bei nicht artgerechter Haltung trägt der Verursacher.

§ 4 Vertragsstrafe

Der Übernehmer verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung einer der oben erwähnten Auflagen zu einer Zahlung einer Vertragsstrafe an den Tierschutzverein " Sankt Horkano Umkreis Niesky " e. V. Die Vertragsstrafe für Katzen und Kleintiere beträgt 150 Euro, für Hunde 300 Euro.

§ 5 Haftung

Der Erwerber erklärt, das er das Tier eingehend besichtigt hat. Auf besondere Charaktereigenschaften des Tieres und evtl. erkennbare Auffälligkeiten, wie Kinderfeindlichkeit, Bissigkeit etc. wurde er hingewiesen. Für bestehende oder auftretende Krankheiten wird keine Haftung übernommen. Der Tierschutzverein haftet für Rechts- und Sachmängel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des Tieres wird ausdrücklich nicht zugesichert.

§ 6 Allgemeine Hinweise

Dem Übernehmer wird für Hunde oder andere große Tiere der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Weiterhin besteht für Hundebesitzer die Verpflichtung der Zahlung einer Hundesteuer, welche bei den örtlichen Behörden zu entrichten ist.

§ 7 Abschlussbestimmungen

Dieser Abgabevertrag wurde in 2-facher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragsteil hat eine von beiden Seiten unterzeichnete Ausfertigung erhalten. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mit Übergabe des Tieres an den Übernehmer ist dieser neuer Eigentümer des Tieres.